Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung Anlage X – Aktualisierung von Vergleichsgrößen Kombinationen von Estrogenen und Gestagenen in der Hormonersatztherapie, Gruppe 1, in Stufe 3 nach § 35 Abs. 1 SGB V

Vom 8. Dezember 2015

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ BAnz AT TT.MM.JJJJ V, beschlossen:

- I. Die Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:
 - 1. In Anlage IX wird folgende Festbetragsgruppe "Kombinationen von Estrogenen und Gestagenen in der Hormonersatztherapie, Gruppe 1" in Stufe 3 eingefügt:

"Stufe: 3

Wirkstoff: Kombinationen von Estrogenen und Gestagenen in der

Hormonersatztherapie

Festbetragsgruppe Nr.: 1

Status: verschreibungspflichtig

Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoffe	Vergleichsgrößen	
	Estradiol + Dienogest	1	2
	Estradiol valerat		
	Estradiol + Drospirenon	1	2
	Estradiol 0,5-Wasser		
	Estradiol + Dydrogesteron	1,13	4,98

Estradiol 0,5-Wasser

1,33	0,06
1,04	3,91
1,31	0,56
0,49	2,36
0,63	3,63
	1,04 1,31 0,49

Gruppenbeschreibung: orale Darreichungsformen

Darreichungsformen: Filmtabletten, Tabletten, überzogene Tabletten"

- 2. Der Anlage X wird unter dem Abschnitt "Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO" die Angabe "Kombinationen von Estrogenen und Gestagenen in der Hormonersatztherapie, Gruppe 1" angefügt.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken